

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Dezember 2011

1550. Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (Anhörung)

Der grösste Teil der in den Geschäften in den Verkauf gelangenden Waren ist heute vorverpackt (Fertigpackungen). Wie bei Fertigpackungen die Menge des Inhalts gemessen und angegeben werden muss, regeln die Verordnung vom 8. Juni 1998 über das Abmessen und die Mengendecklaration von Waren in Handel und Verkehr (Deklarationsverordnung, SR 941.281) und die ihr untergeordnete Verordnung vom 12. Juni 1998 über die technischen Vorschriften betreffend die Mengenangaben auf industriellen Fertigpackungen (SR 941.281.1). Die beiden Verordnungen regeln zudem, wie Waren im Offenverkauf abzumessen sind. Mit Schreiben vom 14. September 2011 unterbreitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Entwurf für eine neue Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen zur Stellungnahme. Mit der neuen Verordnung, welche die beiden genannten Erlasse ersetzen soll, werden Unklarheiten beseitigt, neue technische Entwicklungen berücksichtigt und Anpassungen an Entwicklungen im internationalen Recht nachvollzogen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Metrologie METAS, Lindenweg 50, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 14. September 2011 haben Sie uns den Entwurf für eine neue Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns zum Entwurf wie folgt:

Allgemeines

Grundsätzlich begrüssen wir die Neuordnung der Vorschriften über die Fertigpackungen und den Offenverkauf. Die neue Verordnung ermöglicht die Beseitigung von Unklarheiten und die Berücksichtigung von technischen Weiterentwicklungen, z. B. bei den Waagen. In unserer

Vernehmlassung gehen wir vorab auf die im Rahmen der Anhörung ausdrücklich aufgelisteten Fragen ein. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs folgen anschliessend.

Zur Frageliste

Art. 1 Abs. 2 MeAV (*Fertigpackungen von Arzneimitteln unterstehen nicht dieser Verordnung*)

In der geltenden Deklarationsverordnung werden die Verantwortlichkeiten für die Kontrollen der Mengenangaben bei Fertigpackungen von Arzneimitteln nicht geregelt. Hingegen sieht die Dienstanleitung III des METAS vor, dass Arzneimittel der Kategorien D und E gemäss Heilmittelverordnung (z. B. Bonbons gegen Husten und Heiserkeit), die ohne ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, der Mengenüberprüfung durch die Eichmeister unterstehen. Für die Abgabekategorien A–C, bei denen die Sicherstellung des richtigen Gehalts an Wirkstoffen im Vordergrund steht, ist hingegen die Swissmedic zuständige Behörde. Diese Regelung ist sinnvoll und sollte auch aus Gründen der Rechtsgleichheit beibehalten werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb für Hustenbonbons die Deklaration als Heilmittel durch die Swissmedic für die Frage der Anwendung der Füllmengenbestimmungen entscheidend sein soll. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, dass auch Fertigpackungen von nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln der Abgabekategorien D und E der MeAV unterstehen.

Art. 3 Abs. 1 MeAV (*Massgebend ist die Nettomenge der Ware*)

Die heutige Regelung in der Deklarationsverordnung, wonach aus hygienischen Gründen notwendige Verpackungsteile zum Verkaufsgewicht dazugeschlagen werden können, gibt immer wieder Anlass zu Reklamationen aus Konsumentenkreisen. Die heutigen Messmittel erlauben ein komfortables Trieren oder eine Abspeicherung des Verpackungsgewichtes, weshalb es gerechtfertigt ist, die neue Regelung einzuführen.

Art. 11 Abs. 2 MeAV (*Übernahme der EU-Regelung der Mindesthöhe der Schriftgrössen der Mengenangabe für alle Fertigpackungen mit oder ohne Konformitätszeichen «e»*)

Im Sinne einer einheitlichen Regelung ist diese Vorschrift zu begrüessen. Allgemeine Erfahrungen mit den Aufschriften zeigen indessen, dass die Durchsetzung sehr aufwendig werden wird. Viele Drucksysteme für Klebeetiketten erlauben keine grossen Anpassungen bei den Schriftgrössen und müssten in der Folge wohl ersetzt werden.

Art. 15 MeAV (*Wertereihen für Weine und Spirituosen in der Schweiz*)

Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten, denen grösstmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit bei Preis- und Mengenangabe zu gewähren ist, sowie aus Gründen der Harmonisierung mit EU-Richtlinien befürworten wir die *Variante B*. Da für den Export bestimmte Weine und Spirituosen die Wertereihen der EU-Richtlinien ohnehin werden einhalten müssen, sollte die Umstellung gesamthaft erfolgen und auch die für den nationalen Konsum produzierten Weine und Spirituosen betreffen.

Nicht zweckmässig erachten wir hingegen die in Variante B vorgesehene Ausnahme für Waren, die in Zollfreiläden zum Verzehr ausserhalb der Schweiz und des EU-Raums angeboten werden. Eine solche Regelung wäre kaum durchsetzbar.

Art. 17 MeAV (*Neue Regelung von Waren mit Abtropfgewicht, Anpassung der Terminologie an Codex Alimentarius, Definition der metrologischen Anforderungen*)

Es ist zu begrüessen, wenn für diese besondere Warenkategorie die anzuwendenden Regelungen präzisiert und zusammengefasst werden.

Art. 21 MeAV (*Neue metrologische Anforderungen bei Füllmengen nach Stückzahl*)

Die neuen Bestimmungen erlauben weniger Minusabweichungen als die bestehenden und stellen damit höhere Anforderungen an die bei der Verpackung verwendeten Waagen bzw. Dosieranlagen (Massenware). Der Übernahme der europäischen Empfehlungen ist jedoch zuzustimmen.

Art. 24 MeAV (*Neudefinition der zulässigen Minusabweichung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge*)

Die neuen Bestimmungen sind zu begrüessen. Heutige Waagen erlauben ein genaueres Messen, was eine Verringerung der zulässigen Minusabweichungen rechtfertigt.

Art. 25–28 MeAV (*Massbehältnisflaschen*)

Bereits heute haben Massbehältnisflaschen den Anforderungen europäischer Richtlinien zu genügen. Der Aufnahme der Richtlinien in die MeAV können wir zustimmen, da die Anforderungen keine inhaltlichen Änderungen erfahren.

Art. 31 MeAV (*Meldepflicht für Schweizer Hersteller, die das «e»-Zeichen auf ihren Fertigpackungen anbringen, und für Unternehmen, die Massbehältnisflaschen [measuring container bottles MCB] herstellen*)

Der vorgeschlagenen Meldepflicht stimmen wir zu. Wir beantragen Ihnen jedoch, dass die Meldungen in geeigneter Form an die Eichämter weitergegeben werden, damit diese ebenfalls über die Information verfügen.

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Abs. 2 MeAV

Art. 3 Abs. 2 MeAV bestimmt, dass für Waren im Allgemeinen die Bedingungen für die korrekten Mengen bei einer Temperatur von 20° C (lit. a) gelten. Für Brenn- und Treibstoffe liegt die Bezugstemperatur bei 15° C (lit. b). Nicht geregelt ist dagegen die Bezugstemperatur zur Überprüfung von Volumendeklarationen bei tiefgefrorenen Waren. Art. 3 Abs. 2 MeAV ist entsprechend zu ergänzen.

Art. 4 Abs. 2 MeAV

Gemäss Art. 4 Abs. 2 MeAV muss die Mengenangabe genau sein. Sie darf keine Mengenbereiche und Ausdrücke wie «ca.» enthalten. Es gibt jedoch Fertigpackungen in grosser Stückzahl (z. B. Eisenwaren wie Nägel, Schrauben usw.), die nach Gewicht verpackt und deklariert sind. In diesen Fällen sollte neben der verbindlichen Gewichtsmengenangabe auch die Angabe einer Stückzahl als Zusatzhinweis erlaubt sein.

Art. 10 Abs. 1 MeAV

Art. 10 Abs. 1 MeAV schreibt neu vor, dass bei flüssigen Waren das Nennvolumen, bei anderen Waren das Nenngewicht als Nennfüllmenge anzugeben ist. Diese Bestimmung erachten wir als nicht zweckmässig. Unklar ist zunächst die Abgrenzung zwischen flüssig und nicht flüssig. Zudem gibt es heute bei «flüssigen» Produkten wohl mehr Gewichts- als Volumendeklarationen, insbesondere bei Baumarktartikeln. Der Grund dafür liegt in den Dichteunterschieden der Materialien.

Art. 32 Abs. 2 lit. a und c MeAV

Art. 32 Abs. 2 lit. a und c MeAV greifen in den kantonalen Vollzug ein und sind zu streichen. Das METAS (künftig: Eidgenössisches Institut für Metrologie) beaufsichtigt die Kontrolltätigkeit der Kantone (Abs. 3), führt aber selber keine Kontrollen von Fertigpackungen oder von offenen Verkaufsstellen durch. Dies ist Sache der kantonalen Eichämter.

Anhang 2 zur MeAV

Die in Ziff. 6 des Anhangs 2 zur MeAV aufgeführten Vorgaben zum Ablauf der Prüfung von Fertigpackungen enthalten teilweise nicht mehr zeitgemässe Formulierungen (Ziff. 61 und 631). Kontrollpersonen setzen heute Notebooks mit entsprechenden Programmen ein. Ein Arbeiten mit Bleistift, Lineal und Gummi hätte in professionellen Firmen keine Akzeptanz mehr. Die Messergebnisse müssen deshalb auch mit einer adäquaten Software erfasst und ausgewertet werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi